

Hauptsatzung der Stadt Herdorf

vom 17. Juli 2009

zuletzt geändert mit Satzung vom 17.12.2009

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO DVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

- § 1 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 2 Ortsbezirke
- § 3 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid
- § 4 Ausschüsse des Stadtrates
- § 5 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse
- § 6 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Bürgermeister
- § 7 Beigeordnete
- § 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates
- § 9 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen
- § 10 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsbeiräten
- § 11 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten
- § 12 Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher
- § 13 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige
- § 14 Aufwandsentschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.¹⁾²⁾
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte Dermbach und Sassenroth werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln wie folgt bekannt gemacht:

Ortsbeirat:	Standort der Bekanntmachungstafel:
Dermbach	an der Rolandstraße, Abzweigung Kirchstraße
Sassenroth	Auf dem Sann, nördlich der Hellerbrücke

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich
 - a) am Rathaus, Hauptstraße 46,
 - b) an der Rolandstraße, Abzweigung Kirchstraße und
 - c) Auf dem Sann, nördlich der Hellerbrücke
 befinden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrats oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln (Absatz 5) bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

¹⁾ in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.12.2009

²⁾ Der Stadtrat hat am 17.12.2009 in öffentlicher Sitzung beschlossen, dass die Bekanntmachungen der Stadt in der Wochenzeitung „Blickpunkt Herdorf“ erfolgen.

§ 2 Ortsbezirke

- (1) Die bestehenden Ortsbezirke Dermbach und Sassenroth werden beibehalten. Ihre Abgrenzung deckt sich mit den jeweiligen Gemarkungen.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt:
- | | |
|-----------------------|---|
| Ortsbeirat Dermbach | 7 |
| Ortsbeirat Sassenroth | 5 |

§ 3 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt können nach Maßgabe des § 17a GemO außer in den gesetzlich festgelegten Fällen einen Bürgerentscheid über wichtige Gemeindeangelegenheiten beantragen.

§ 4 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bau- und Umweltausschuss
 3. Werkausschuss
 4. Schulträgerausschuss
 5. Rechnungsprüfungsausschuss
 6. Umlegungsausschuss
- (2) Die Zahl der Ausschussmitglieder wird wie folgt festgelegt:
- | | |
|----------------------------|---------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 8 Mitglieder |
| Bau- und Umweltausschuss | 8 Mitglieder |
| Werkausschuss | 8 Mitglieder |
| Schulträgerausschuss | 10 Mitglieder |
| Rechnungsprüfungsausschuss | 4 Mitglieder |
| Umlegungsausschuss | 5 Mitglieder |
- (3) Für jedes Mitglied werden zwei Stellvertreter gewählt.
- (4) Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt. Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses, des Bau- und Umweltausschusses und des Werkausschusses können aus der Mitte des Stadtrates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt werden. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder dieser gemischt besetzten Ausschüsse soll Mitglied des Stadtrates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter.
- (5) Der Schulträgerausschuss setzt sich aus 6 Ratsmitgliedern oder sonstigen Bürgerinnen und Bürgern sowie je 1 Vertreter der an der Grundschule und Regionalen Schule tätigen Lehrer und je 1 Vertreter der Eltern der Schüler an beiden Schulen zusammen, wobei jedoch mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder Ratsmitglieder sein sollen.

- (6) Der Umlegungsausschuss wird nach der Landesverordnung über Umlegungsausschüsse gebildet.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Stadtrats auf Ausschüsse

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben von 5.000,-- EUR bis zu einem Betrag von 50.000,-- EUR;
 2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit die Entscheidung hierüber nicht anderen Ausschüssen oder dem Bürgermeister übertragen ist, bis zur Höhe von 50.000,-- EUR;
 3. Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes bis zur Höhe von 50.000,-- EUR, sofern sie nicht zur laufenden Verwaltung gehören;
 4. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
 5. Verfügung über Vermögen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 25.000,-- EUR;
 6. Genehmigung von Verträgen der Stadt mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 15.000,-- EUR;
 7. Stundung gemeindlicher Forderungen bei Beträgen ab 15.000,-- EUR und bei größeren Beträgen ab einem Zeitraum von mehr als drei Monaten im Einzelfall;
 8. Erlass von städtischen Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500,-- EUR;
 9. unbefristete Niederschlagung von städtischen Forderungen;
 10. Festsetzung der Mieten und Nutzungsentschädigungen für die stadteigenen Wohnungen;
 11. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
 12. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall,

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG.

- (2) Dem Bau- und Umweltausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Auftragsvergabe von 10.000,-- EUR bis 50.000,-- EUR im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel;
 2. Verkauf oder Tausch von Grundstücken bis zu einem Wert von 25.000,-- EUR, der Betrag gilt nur für Grund und Boden;
 3. Ankauf von Grundstücken von 12.500,-- EUR bis zu einem Wert von 25.000,-- EUR, der Betrag gilt nur für Grund und Boden,
 4. Herstellung des Einvernehmens der Stadt zu Bauvorhaben, die gegen die Festsetzung eines Bebauungsplanes verstoßen (§ 31 Baugesetzbuch);
 5. Festsetzung von Entgelten für grundstücksbezogene Rechte;
 6. An- oder Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden (sowie ähnliche Rechtsverhältnisse) ab einem jährlichen Pachtzins von 2.500,-- EUR;
 7. Übernahme von Grundpfandrechten und Baulasten zu Lasten stadteigener Grundstücke.

Darüber hinaus wird dem Ausschuss die Beschlussfassung über umweltrelevante Angelegenheiten übertragen, insbesondere:

- 1 die vorbereitende Beschlussfassung über
 - 1.1 Umweltschutzaufgaben von grundsätzlicher Bedeutung, soweit Zuständigkeiten der Stadt gegeben sind;
 - 1.2 Prüfung der Umweltverträglichkeit aller größeren raumbedeutsamen Projekte;
 - 1.3 Mitberatung bei der Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes, insbesondere aus der Sicht der Landschafts- und Grünordnungsplanung;
 - 1.4 Stellungnahme zu Satzungsentwürfen, deren Bestimmungen umweltrelevant sind;
 - 1.5 Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren nach den Wassergesetzen, den Abfallgesetzen und dem Bundesimmissionsschutzgesetz, soweit die Stadt zuständig ist,
 - 1.6 Mitberatung bei Maßnahmen, die die Landwirtschaft betreffen, z.B.
 - Flurbereinigungsverfahren,
 - Umwandlung von Ödland und naturnahen Flächen in landwirtschaftliche Nutzflächen und umgekehrt,
 - Erstaufforstungen und Rodungen,
 - Wasserwirtschaftliche Projekte für die Landwirtschaft sowie
 - Ansiedlung von Betrieben mit Stallplätzen im Außenbereich,
 - 1.7 Mitberatung bei Maßnahmen der Infrastruktur, z.B.
 - Ansiedlung umweltbelastender Gewerbe- und Industriebetriebe,
 - Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten,
 - Bau von Anlagen in Gewässern, die den Abfluss beeinträchtigen können,
 - Planung und Bau von Freizeiteinrichtungen sowie Anlagen zur Beseitigung von Abfällen, Kläranlagen sowie überörtlichen Sammlern und Versorgungsleitungen,
 - Entwicklung von Konzepten zum öffentlichen Personennahverkehr sowie zur Energieversorgung,
 - 1.8 Maßnahmen zur Beratung und Aufklärung der Bevölkerung, z.B.
 - zur Energieeinsparung oder
 - Müllvermeidung.
- 2 die abschließende Beschlussfassung
 - 2.1 Festlegung von Grundsätzen für die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen, soweit nicht anderweitig geregelt,
 - 2.2 Aufstellung von Grundsätzen für umweltverträgliche Anlagen, Fahrzeug- und Materialbeschaffung,
 - 2.3 Festlegung der Art von Pflanzen für größere Park- und Gartenanlagen, soweit nicht rechtskräftig anderweitig geregelt,
 - 2.4 Entscheidungen im Rahmen der Baumschutzsatzung.

(3) Dem Werkausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Stadtvermögen bis zu einer Wertgrenze von 25.000,-- EUR;
2. Genehmigung von den Eigenbetrieb betreffenden Verträgen der Stadt mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 15.000,-- EUR.

(4) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des

Stadtrats vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so bestimmt der Stadtrat die Federführung.

§ 6

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000,-- EUR im Einzelfall;
2. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung;
3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrats;
4. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 15.000,-- EUR und kurzfristige Stundungen bei größeren Beträgen bis zu einem Zeitraum von 3 Monaten im Einzelfall; Niederschlagung gemeindlicher Forderungen
5. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte;
6. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden;
7. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 10.000 € im Einzelfall,
8. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
9. gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen von der vorstehenden Aufgabenübertragung auf den Bürgermeister bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

§ 7

Beigeordnete

Die Stadt hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Stadtratssitzungen dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7.

- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,-- EUR.
- (3) Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort werden nicht erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstauffall in Höhe eines Durchschnittssatzes, dessen Höhe vom Stadtrat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstauffall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Stadtratssitzungen nicht übersteigen.
- (7) Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrats erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,-- EUR. Dasselbe gilt, wenn Mitglieder von Ausschüssen zur Erörterung bestimmter Gegenstände zu Fraktionssitzungen zugezogen werden.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Stadtrats oder der Stadt erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3, 5 und Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsbeiräten

- (1) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,-- EUR. Dasselbe gilt, wenn Mitglieder von Ortsbeiräten zur Erörterung bestimmter Gegenstände zu Fraktionssitzungen zugezogen werden.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3, 5 und Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung nach der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter. Die monatliche Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO wird um ein Drittel gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO erhöht. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 2. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er 20,- EUR als Aufwandsentschädigung. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Stadtratsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte, der Fraktionen und den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (3) § 8 Abs. 4, 5 und Abs. 6 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 12 Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 65 v.H. der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde.
- (2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.
- (3) § 8 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 13 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 und 3.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten
 1. der Wehrleiter,
 2. die Wehrführer,
 3. die Gerätewarte,
 4. der Atemschutzgerätewart,
 5. der Jugendfeuerwehrwart,
 6. der Kommunikationsmittel-Gerätewart.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:
 1. den Wehrleiter
80 % des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 1 Feuerwehr-EntschädigungsVO

- und Zuschlag je Ortsteilfeuerwehr in der jeweils festgesetzten Höhe,
2. die Wehrführer der Löschzüge Herdorf, Dermbach und Sassenroth
80% des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 Feuerwehr-EntschädigungsVO,
 3. die Gerätewarte
 - a) Löschzug Herdorf
60 % des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 Feuerwehr-EntschädigungsVO,
 - a) Löschzug Dermbach
30 % des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 Feuerwehr-EntschädigungsVO,
 - a) Löschzug Sassenroth
30 % des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 Feuerwehr-EntschädigungsVO,
 4. den Atemschutzgerätewart des Löschzuges Herdorf
60 % des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 Feuerwehr-EntschädigungsVO,
 5. den Jugendfeuerwehrwart
in der in § 11 Abs. 4 Feuerwehr-EntschädigungsVO festgesetzten Höhe,
 6. Kommunikationsmittel-Gerätewart
60 % des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 Feuerwehr-EntschädigungsVO.

§ 14

Aufwandsentschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt monatlich 100 €.
- (2) § 8 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25. August 1999 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 22.01.2001 und 08.10.2001 außer Kraft.

Herdorf, den 17. Juli 2009

Uwe Erner
Bürgermeister

Die Veröffentlichung erfolgte am 29. Juli 2009 in der Wochenzeitung „Blickpunkt Herdorf“

§ 1 Abs. 1 neu gefasst durch Änderungssatzung vom 17.12.2009, veröffentlicht am 22.12.2009 in der Wochenzeitung „Blickpunkt Herdorf; in Kraft getreten am 23.12.2009